

Schicksal der Vorbilder – Was gilt nach der Einführung des Bundeswärmepflichtgesetzes für die bestehenden Landesregelungen zur kommunalen Wärmeplanung am Beispiel von Schleswig-Holstein?

Ilka Hoffmann (FH Westküste)

Leuphana Energieforum 2023

05.09.2023, Lüneburg



Überblick

- I. Länder mit Wärmeplanungsvorgaben
- II. Vorgaben im Energiewende- und Klimaschutzgesetz
Schleswig-Holstein (EWKG)
- III. Stand und Erfahrungen aus Schleswig-Holstein
- IV. Regelungen für bestehende Wärmepläne im WPG-E (8/23)
- V. Fazit

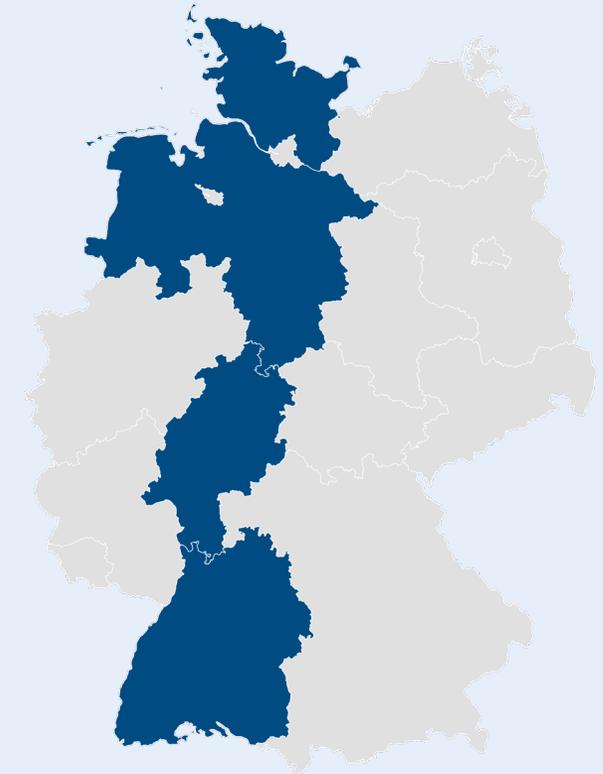
I. Länder mit Wärmeplanungsvorgaben

Energie- und Klimaschutzgesetze der Länder



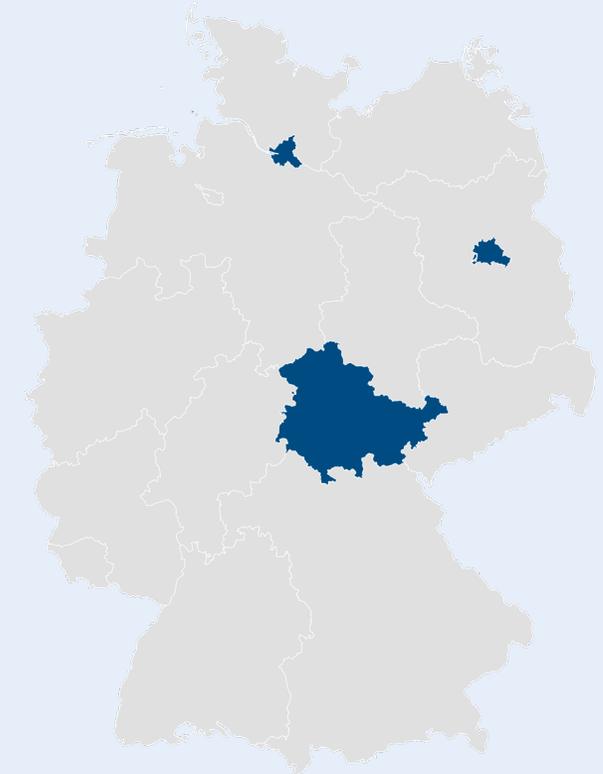
Ländergesetze mit verpflichtenden Wärmeplanungsvorgaben

- 4 Bundesländer mit Pflicht zur Wärmeplanung
 - Baden-Württemberg (§ 27 KlimaG BW)
 - Schleswig-Holstein (§ 7 Abs. 2 EWKG SH)
 - Niedersachsen (§ 20 Abs. 1 Satz 2 NKlimaG)
 - Hessen ab 29.11.2023 (§ 13 Abs. 1 HEG)



Ländergesetze mit freiwilligen Wärmeplanungsvorgaben

- 3 Bundesländer mit freiwilligen Regelungen zur Wärmeplanung
 - Hamburg (§ 25 Abs. 1 HmbKliSchG)
 - Berlin (§ 21 EWG EWG Bln)
 - Thüringen (§ 8 Abs. 3 ThürKlimaG)



II. Vorgaben im Energiewende- und Klimaschutzgesetz Schleswig-Holstein (EWKG) Ein Überblick



Wärme- und Kälteplanung

- Wärmeplanung ist in § 7 EWKG geregelt (14 Absätze)
- Verpflichtung gilt für „größere Kommunen“
- Betrifft insg. 78 Städte und Gemeinden (Abs. 2)
 - bis **Ende 2024** (Abs. 6 Satz 1) Ober-, Mittel- und Unterzentren mit Teilfunktion von Mittelzentren (35 Städte und Gemeinden)
 - bis **Ende 2027** Unterzentren sowie Stadtrandzentren 1. Ordnung (Abs. 6 Satz 2)
- Umfasst ca. 60 % der Bevölkerung

Federführung

- Zuständige Aufsichtsbehörde ist das Ministerium für Energie und Klimaschutz (MELUND/MEKUN) „[...] *übt Aufsicht über rechtmäßige Wahrnehmung der Verpflichtung [...] aus.*“ (Abs. 2 Satz 3)
- Prüft die Einhaltung der Vorgaben und kann Nachbesserung verlangen (Abs. 10)
- Aufsichtsbehörde kann im Einvernehmen mit Kommunalaufsichtsbehörde Maßnahmen treffen (Abs. 2 Satz 3)
- Anordnung von Zwangsmaßnahmen liegt bei Kommunalaufsichtsbehörde (Abs. 2 Satz 4)

Erstellung

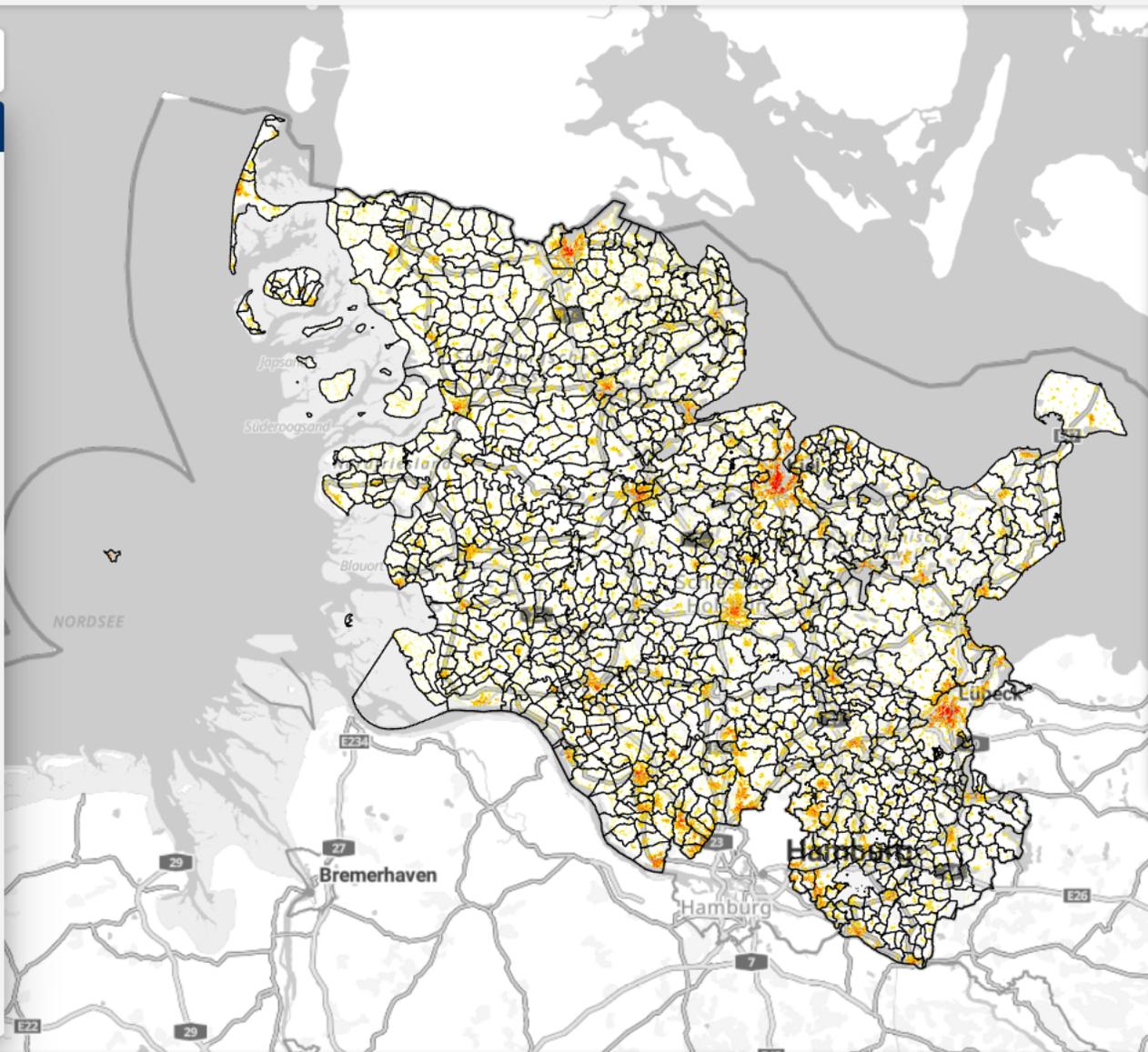
Schritte zum Wärmeplan

1. Bestandsanalyse (Abs. 3 Nr. 1)
2. Prognose (Abs. 3 Nr. 2)
3. Potenzialanalyse (Abs. 3 Nr. 3)
4. Räumliche Verbrauchs- und Versorgungsszenarien / Konzept (Abs. 3 Nr. 4)
5. Maßnahmenprogramm zur Umsetzung des Konzepts (Abs. 3 Nr. 5)

Suche nach ...

Karteninhalt

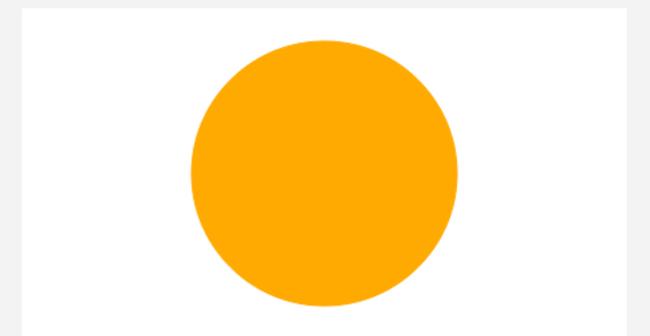
- Grundkarten
 - Basemap.de (grau)
- Themenkarten
 - Wärmenetzkarte
 - Wärmebedarf
 - Geothermie



Zoomen auf 1 von 368

Wärmebedarf (100mN34524E42619)

Gitter-ID	100mN34524E42619
Gemeinde	Heide
Gemeindeschlüssel	01051044
Gesamt	34 MWh / (ha × a)
Wohngebäude	0 MWh / (ha × a)
Nicht-Wohngebäude	34 MWh / (ha × a)



Bedarfsverteilung Gebäudebestand 2017

Inhalt

- Mindestinhalt (Abs. 4 Satz 3)
 - Wesentliche Ergebnisse der Erhebung
 - Konzept zur Zielerreichung
 - Räumliche Darstellung
 - **Maßnahmenkatalog zur Umsetzung** mit Priorisierung und zeitlicher Einordnung
 - Monitoring, um Zielerreichung zu überwachen

Ablauf

- Gemeinde beschließt Wärmeplan auf Grundlage der erhobenen Informationen (Abs. 4 Satz 1)
- Beschluss kann als Satzung erfolgen (Abs. 4 Satz 2)
- Wärmeplan muss innerhalb der jeweiligen Frist bei Aufsichtsbehörde vorgelegt werden (Abs. 6 Satz 1 und 2)
- Wärmeplan ist unter Wahrung der Datenschutzanforderungen und der Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse im Internet zu veröffentlichen (Abs. 6 Satz 3)
- Ist Zustimmung des MEKUN erforderlich?

Bericht, Fortschreibung, weitere Anforderungen

- Gemeinde muss MEKUN alle 3 Jahre über Fortführung der Pläne berichten (Abs. 7 Nr. 2)
- Wärmeplan ist spätestens **alle zehn Jahre** nach Erstellung **fortzuschreiben** (Abs. 2 Satz 2)
- MEKUN ist ermächtigt durch Rechtsverordnung weitere Anforderungen an Inhalte und das Verfahren festzulegen (Abs. 5)
- MEKUN hat von Ermächtigungsgrundlage bislang keinen Gebrauch gemacht

III. Stand und Erfahrungen aus Schleswig-Holstein

Lernkurven



Stand und Erfahrungen

- Bislang hat noch keine Gemeinde in Schleswig-Holstein die Wärmeplanung beendet
 - Fortgeschrittene Wärmeplanung z.B. in Sylt, Meldorf, Itzehoe
 - Wedel will Wärmeplan bis Ende 2023 fertigstellen
- Erfahrungen insoweit nur mit Phase 1 „Planerstellung“
- Struktur des EWKG grundsätzlich zufriedenstellend
- Herausfordernd: Zusammenschlüsse von verpflichteten und „freiwilligen“ Kommunen

Datenerhebung und Datenschutz (Abs. 11)

- Bei Datenerhebung müssen Datenschutzvorgaben in Bezug auf personenbezogene Daten beachtet werden
- „[...] **Energieunternehmen und öffentliche Stellen, insbesondere bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger, sind verpflichtet, den Gemeinden auf Anforderung folgende zum Zweck der Aufstellung von kommunalen Wärme- und Kälteplänen, Klimaschutzkonzepten oder einer Treibhausgasbilanzierung erforderliche vorhandene energiewirtschaftliche Daten zum Gemeindegebiet oder zu bestimmten Teilen davon **in zusammengefasster und anonymisierter Form** zu übermitteln [...]**“ (Abs.11)
- Form der Zusammenfassung liegt in Verantwortung der datenerhebende Stelle, wie Bezirksschornsteinfeger
- Wie kann sinnvolle Zusammenfassung aussehen, dass gleichzeitig Datenschutz gewahrt und dennoch hinreichend aussagekräftige Daten übermittelt werden?

Stand und Planung

- Flensburg: mehr als 90% am Fernwärmenetz, allerdings ganz überwiegend fossil, soll bis 2035 klimaneutral werden
- Elmshorn: soll bis 2035 klimaneutrale Wärmeversorgung mit Großwärmepumpen und Abwärme
- Eckernförde: Biogas, Biomethan, Holz (insgesamt 45-50%)
- Ahrensburg
 - 63% Biomethan
 - Genossenschaft betreibt größtes Wärmenetz

Akzeptanz

- Wichtiges Moment Identifikation innerhalb der Bevölkerung mit Projekt Wärmeplanung
- Zahlreiche „kleinen“ Kommunen „freiwillig“, abhängig von Einstellung der Bevölkerung
 - Z.B. Meldorf, lokales Wärmenetz gespeist aus Erdbeckenspeicher, Wärme aus Solarthermie, Biogaserzeugung und Industrie
- Zusammenwirken von Kommune, Stadtwerken und Bevölkerung
- Bürgerinitiativen mit genossenschaftlichen Wärmemodellen

IV. Regelungen für bestehende Wärmepläne im WPG-E

Bestandsschutz



Regelung für bestehende Wärmepläne im WPG-E

- Bestehende Landesregelungen werden grundsätzlich durch Bundesrecht verdrängt (konkurrierende Gesetzgebung, Art. 72 Abs. 1 GG)
- Durch § 5 aber Bestandsschutz für bestehende oder in der Erstellung befindliche Wärmepläne
- Anknüpfungspunkt Umsetzungsfristen in § 4 Abs. 2

„§ 5 Bestehender Wärmeplan

(1) Die **Pflicht** zur Durchführung einer Wärmeplanung gemäß § 4 Absatz 1 ist **nicht für ein beplantes Gebiet anzuwenden**, für das spätestens zum Ablauf der in § 4 Absatz 2 genannten Umsetzungsfristen auf Grundlage von und **im Einklang mit Landesrecht** ein Wärmeplan erstellt und veröffentlicht wurde. Die Wirksamkeit eines solchen nach Landesrecht erstellten Wärmeplans wird durch das Inkrafttreten dieses Gesetzes nicht berührt.“

Regelung für bestehende Wärmepläne im WPG-E

- Gilt für alle Länder mit Wärmeplanungsvorgaben
- Bestandsschutz je nach Einwohnerzahl der Gemeinde
 - bis 30. Juni 2026 für mehr als 100.000 (§ 4 Abs. 2 Nr. 1)
 - bis 30. Juni 2028 für 100.000 oder weniger (§ 4 Abs. 2 Nr. 2)
- Wenn Wärmepläne landesrechtskonform erstellt werden
- Wärmeplanung kann nach den jeweiligen Vorschriften der Länder fortgesetzt werden

Regelung für bestehende Wärmepläne im WPG-E

- Aber: Länder müssen dafür Sorge tragen, dass Vorgaben aus WPG spätestens mit Fortschreibung bestehender Wärmepläne eingehalten werden (WPG-E, S. 101)

- Bei Bestandsschutz gilt

„(3) Die Pflicht zur Fortschreibung des Wärmeplans ist für einen bestehenden Wärmeplan nach § 5 mit der Maßgabe anzuwenden, dass die Vorgaben dieses Gesetzes im Rahmen der nach dem jeweiligen Landesrecht vorgesehenen ersten Fortschreibung eines bestehenden Wärmeplans, spätestens ab dem 1. Juli 2030, zu berücksichtigen sind.“

- Frist für erste Fortschreibung in Schleswig-Holstein 10 Jahre nach Erstellung des Wärmeplans (Abs. 2 Satz 2 EWKG)

Regelung für bestehende Wärmepläne im WPG-E

- „absoluter“ Bestandsschutz, wenn auf Grundlage eines Wärmeplans bereits Maßnahmen beschlossen oder mit der Umsetzung begonnen wurde (§ 25 Abs. 3 Satz 2)
„Satz 1 ist nicht anzuwenden für auf Grundlage eines Wärmeplans beschlossene Maßnahmen oder Projekte, mit deren Umsetzung am [einsetzen: Datum des Tages des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bereits begonnen wurde.“
- Bei konkurrierender Gesetzgebung und Verdrängung durch Bundesrecht wegen „soweit“ stets Thema:
 - betrifft landesrechtliche Regelung Materie, die Bund (noch) nicht geregelt hat?

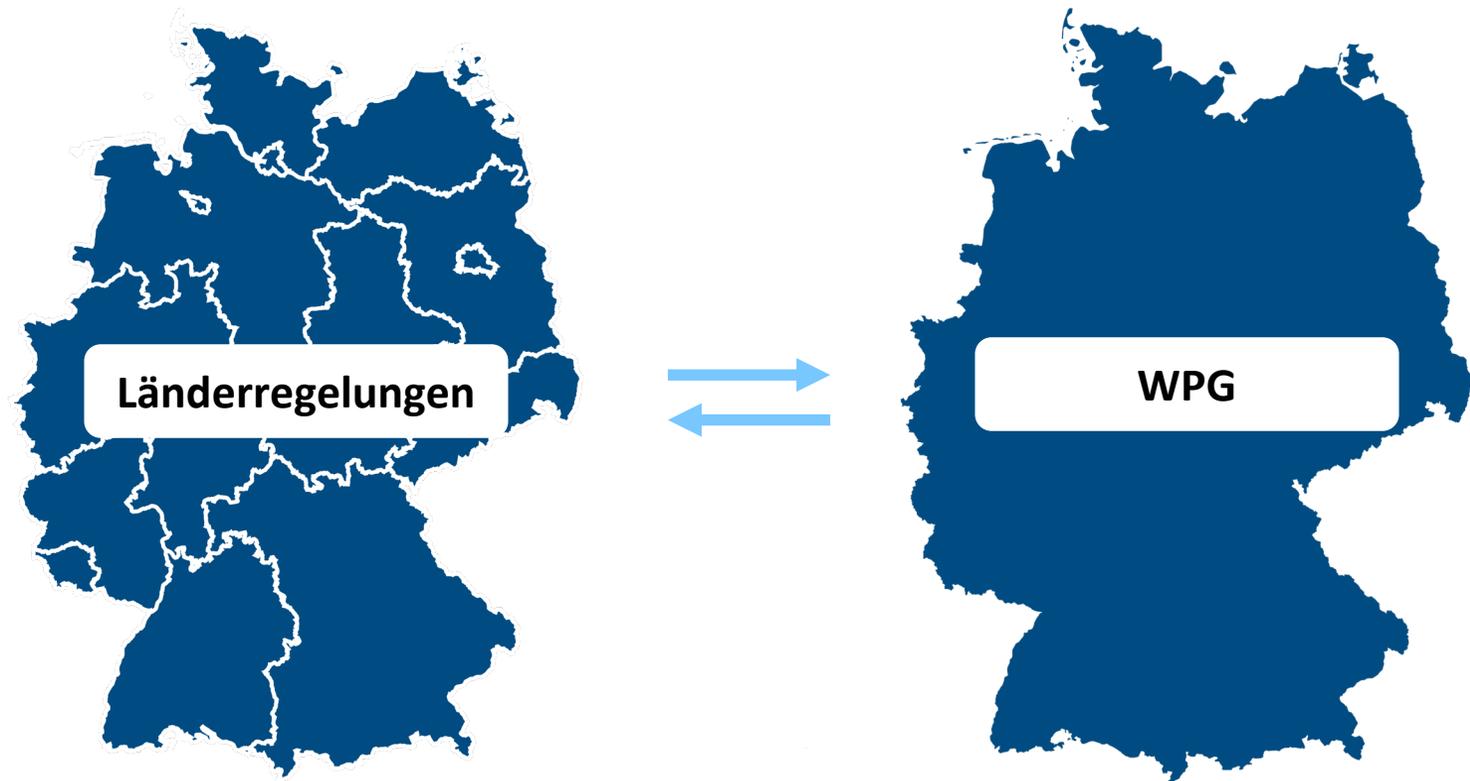
Anpassungsbedarf - Beispiele

- WPG verlangt Wärmepläne für alle Gemeindegebiete (§ 4 Abs. 2) während § 7 Abs. 6 EWKG ländliche Zentralorte nicht umfasst
 - Für „kleine“ Kommunen (weniger als 10.000 EW) „vereinfachtes Verfahren“ vorgesehen (§ 22 WPG-E)
 - Andere Systematik: Zuordnung in SH erfolgt nicht strikt nach Einwohnerzahlen (Zentralörtliches System)
- Keine Vorgaben zur Eignungsprüfung (§ 14 WPG-E) in EWKG

Anpassungsbedarf - Beispiele

- Fortschreibung
 - Alle 10 Jahre in EWKG (§ 7 Abs. 2 Satz 2)
 - Alle 5 Jahre in WPG-E (§ 25)
- Wärmepläne von Kommunen mit mehr als 45.000 EW sollen eine Bewertung der Rolle von EE-Gemeinschaften oder anderer von Verbrauchern ausgehenden Initiativen enthalten (§ 21 Nr. 2 WPG-E)
 - Betrifft in SH aktuell 6 Gemeinden

V. Fazit



Fazit

- Bundesgesetzgeber hat im WPG-E weitreichende Bestandsschutzregelungen für Wärmeplanungsvorgaben der Länder getroffen
- Wärmeplanung kann in Schleswig-Holstein zunächst nach Landesrecht fortgesetzt werden
- Zwecks bundesweiter Vereinheitlichung müssen Wärmepläne jedoch spätestens mit Fortschreibung an Bundesrecht angepasst werden
- Zahlreiche Überschneidungen WPG-E und EWKG
- U.a. Anpassungsbedarf für „freiwillige“ Kommunen (ggf. vereinfachtes Verfahren)
- Fortgeschrittener Wärmeplanungstand auch in „freiwilligen“ Kommunen, wenn Identifikation mit Wärmewende - Wichtiger Faktor „Akzeptanz“

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ilka Hoffmann

E-Mail: hoffmann@fh-westkueste.de

